

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9115/J-NR/2016 betreffend Bestellungen von Lehr- und Bildungsfachpersonal im Burgenland, die die Abg. Dipl.-Ing. Nikolaus Berlakovich, Kolleginnen und Kollegen am 27. April 2016 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Im Burgenland hat es sich eingebürgert, dass Leiter/innen und Fachvorständ/innen auf Basis von § 7 (3) Bundesschulaufsichtsgesetz betraut und damit Leiter/innenbestellungen präjudiziert werden.*  
*Wie viele Betrauungen von Leiter/innen bzw. Fachvorständ/innen in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen gibt es in den jeweiligen Bundesländern?*

Hinsichtlich Betrauungen von Schulleiterinnen und Schulleitern, Fachvorständinnen und Fachvorständen, Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorständen im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Schuljahr 2015/16, gegliedert nach Bundesländern, wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

	Schulleiterinnen und Schulleiter	Fachvorständinnen und Fachvorstände	Abteilungsvorständinnen und Abteilungsvorstände
Burgenland	5	1	1
Kärnten	0	0	0
Niederösterreich	3	0	0
Oberösterreich	17	3	0
Salzburg	4	2	0
Steiermark	12	1	9
Tirol	2	0	2
Vorarlberg	1	0	0
Wien	3	1	5

Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
Tel.: +43 1 531 20-0  
Fax: +43 1 531 20-3099  
ministerium@bmbf.gv.at  
www.bmbf.gv.at

Zu Frage 2:

- Wie viele davon wurden auf Basis des § 7 (3) *Bundesschulaufsichtsgesetz* ausgesprochen, und warum war bei diesen die Dringlichkeit entsprechend § 7 (3) *B-SchAufsG* gegeben?

Von den zu Frage 1 angeführten Betrauungen, die in den Zuständigkeitsbereich der kollegialen Beschlussfassung der Landesschulräte fallen, wurde eine auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 *Bundes-Schulaufsichtsgesetz* vorgenommen. Die Dringlichkeit ergab sich aus der Notwendigkeit der kontinuierlichen Aufrechterhaltung des reibungslosen Schulbetriebes.

Zu Fragen 3 und 4:

- Mit Geschäftszahl BMBF-618/063-III/5/2014 vom 6. Mai 2014 wurde die Funktion des *Landesschulinspektors* für die höheren und mittleren berufsbildenden Schulen im Burgenland ausgeschrieben. Es gab einen Bewerber, der jedoch nicht alle Ernennungserfordernisse erfüllt. Stimmt es, dass man daher die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen will, damit der eine Bewerber die Ernennungserfordernisse (6 Jahre Berufspraxis im jeweiligen Schultyp) umgehen und dann die Bestellung zum LSI ausgesprochen werden kann?
- Wird diese Stelle neu ausgeschrieben?

Es sind dem Bundesministerium für Bildung und Frauen keine geplanten Gesetzesänderungen bekannt, die im konkreten Fall eine Änderung der Vorgaben bewirken sollen. Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um ein laufendes Verfahren, in dem mehrere Verfahrensaspekte abzuwegen und dabei die rechtlichen Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu Fragen 5 bis 8:

- Mit der Funktion des *Landesschulinspektors* für Berufsschulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen im Burgenland wurden innerhalb des letzten Kalenderjahres bereits zwei Personen nach § 7 (3) *B-SchAufsG* betraut. Obwohl diese Funktion sowohl die Agenden der Berufsschulen und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen abdecken soll, wurde bei keiner Betrauung jemand aus dem Berufsschulbereich in Erwägung gezogen. Stattdessen wurden Personen in den Dreievorschlag gereiht, die von vornherein ablehnten.
 

Welche Kriterien gibt es für die Betrauung mit dieser Funktion?
- Wer erstellte die Kriterien und wo wurden diese öffentlich gemacht?
- Warum wurden Lehrpersonen aus dem Berufsschulbereich für diesen Inspektionsbereich ausgeschlossen?
- Wird der Inspektionsbereich der in 5.) genannten beiden Schularten zusammengeführt oder werden beide Funktionen gesondert ausgeschrieben, wie es die gegenwärtige gesetzliche Lage vorsieht?

Bei Besetzungen sind unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten die rechtlichen Vorgaben anzuwenden und es ist eine sachlich gerechtfertigte Personalmaßnahme zu treffen. Auf Grund der zu anderen Bundesländern vergleichbar geringen Anzahl an Berufsschulen als auch an Schülerinnen und Schülern im Aufsichtsbereich des Landesschulrates für Burgenland wurde versuchsweise aus verwaltungsökonomischen und ressourceneffizienten Gründen und der fachlich-inhaltlichen Nähe eine Mitbetreuung der Berufsschulagenden bei einem anderen Organ der Schulaufsicht vorgenommen. Dabei soll die Optimierung der Abläufe und die Nutzung

der Schnittstellenmöglichkeit zwischen mittlerer und höherer Schule – Berufsschule und der Wirtschaft im Vordergrund stehen. Eine Evaluierung dieser Maßnahme soll die Umsetzbarkeit und die Zweckmäßigkeit prüfen.

Betrauungen sind grundsätzlich vorübergehende dienstrechtliche Maßnahmen, bei denen qualifizierte und erfahrene Lehrpersonen in einem Vorschlag des Landesschulrates zu erfassen sind. Zur Vorschlagserstellung und zur Frage eines „Ausschlusses“ von Personen liegen dem Bundesministerium für Bildung und Frauen keine Informationen vor, wobei anzumerken ist, dass der Impuls zur Betrauung einer Person grundsätzlich vom Dienstgeber ausgeht.

#### Zu Fragen 9 und 10:

- *Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2015, Geschäftszahl W122 2006186-1 /4E, den Bescheid der Leiterbestellung am BG/BRG/BORG Oberschützen aufgehoben und in den Entscheidungsgründen angeführt, dass das Verfahren nicht dem BDG entsprochen bzw. die bisherige Bewertung eine Bewerberin bevorteilt habe. Bis wann wird ein neuer Bescheid, der den Ansprüchen des Verwaltungsgerichtshofes gerecht wird, ausgestellt?*
- *Wird der zu Unrecht nicht berücksichtigte Bewerber zum Leiter der genannten AHS in Oberschützen bestellt?*

Das Bundesverwaltungsgericht, und nicht wie irrtümlich in der Fragestellung angegeben der Verwaltungsgerichtshof, hat den Bescheid betreffend Auswahlentscheidung behoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen. Nach entsprechender Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und Einräumung des Parteiengehörs wird ein neuer Bescheid zu erlassen sein. Es handelt sich um ein laufendes Verfahren, der Ausgang des Verfahrens kann nicht vorweg genommen werden.

#### Zu Frage 11:

- *Der Landesverwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2015, Geschäftszahl E HG2/01I2015.001/023, den Bescheid betreffend Bestellung des Leiters/der Leiterin der Berufsschule Oberwart aufgehoben. In den Entscheidungsgründen ist auch ausgeführt, dass die Mitbewerberin zu Unrecht auf den zweiten Platz gereiht wurde, da der Erstgereichte bei der Leistungsbeurteilung mit dem Kalkül "erheblich überschritten" bewertet wurde, was nicht den Tatsachen entspricht.*  
*Was werden Sie tun, damit dieses Unrecht bereinigt wird und in Zukunft derartige Vorfälle nicht mehr vorkommen?*

Einleitend wird bemerkt, dass der österreichischen Rechtsordnung eine Einrichtung mit der Bezeichnung „Landesverwaltungsgerichtshof“ fremd ist, vielmehr wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes eingerichtet, das nach Maßgabe des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes im angesprochenen Fall als „Landesverwaltungsgericht Burgenland“ bezeichnet wird. Gegenständliches Besetzungsverfahren betreffend die Funktion einer Schulleitung im Pflichtschulbereich stellt im Übrigen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar.

Zu Frage 12:

- Welche dienstlichen Außentermine wurden im Schuljahr 2014/15 von der Landesschulratsdirektorin für das Burgenland wahrgenommen und worin war die Notwendigkeit begründet?

Die angesprochenen dienstlichen Verpflichtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Schulleitungstagungen der allgemein bildenden höheren Schulen, der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der allgemein bildenden Pflichtschulen, Landesschulratsdirektorinnen- und Landesschulratsdirektorentagungen, Dekretverleihungen an Schulen, Schulveranstaltungen, Budgetbesprechungen sowie weitere Besprechungen im Bundesministerium für Bildung und Frauen als auch Termine im Rahmen der Bildungsreform. Diesen dienstlichen Verpflichtungen liegen Dienstreiseaufträge des Amtsführenden Präsidenten zugrunde, welche das dienstliche Interesse begründen.

- **Betrauungen BMHS**
- *Im Bereich des Landesschulrates für Burgenland besteht seit längerer Zeit eine große Anzahl von Betrauungen an Schulen im BMHS-Bereich. Dabei sind Leitungsfunktionen offen, nur betraut oder aber auch nicht mit dem/der bestmöglichen Kandidaten/Kandidatin betraut. Daher ergeben sich zu den folgenden Schulen folgende Anfragen:*

Zu Fragen 13 bis 15:**HBLW Neusiedl am See, Fachvorstand/Fachvorständin Tourismus**

- Die Ausschreibung erfolgte am 6.5.2014. Das Auswahlverfahren (mit Bewertung der Berufsbiographie, Persönlichkeitstest und Anhörungsverfahren) wurde vom LSR-Burgenland abgeschlossen, und der bestgeeignete Bewerber erhielt die höchste Punkteanzahl. Trotzdem erfolgte durch den LSR für Burgenland eine Betrauung eines Nichtbewerbers mit 1.11.2014. Wann erfolgt hier ein geordneter Abschluss des Verfahrens, damit der bestgeeignete Bewerber des Auswahlverfahrens für die Position des Fachvorstands Tourismus ernannt oder bestellt wird?

**HBLW Neusiedl am See, Fachvorstand/Fachvorständin Wirtschaft**

- Die Ausschreibung erfolgte am 15.5.2014. Das Auswahlverfahren wurde durch den LSR für Burgenland abgeschlossen. Ein Reihungsvorschlag erging an das BMBF (Kollegiumssitzung am 24.9.2014). Seit 1.1.2014 ist eine Bewerberin (Erstgereihte im Auswahlverfahren) betraut.

Hat das BMBF Kenntnis davon, dass es bei diesem Auswahlverfahren einen zweiten Bewerber gegeben hat, der im Reihungsvorschlag an das BMBF vom LSR für Burgenland nicht angeführt wurde? Wie wird dies aus Sicht des BMBF rechtlich beurteilt?

- Wann erfolgt hier ein geordneter Abschluss des Verfahrens, damit der/die bestgeeignete Bewerber/Bewerberin des Auswahlverfahrens für die Position des Fachvorstands/der Fachvorständin Wirtschaft ernannt oder bestellt wird?

Grundsätzlich wird angemerkt, dass das Bundesministerium an den Reihungsvorschlag des (weisungsfreien) Kollegiums des Landesschulrates gebunden ist. Sowohl die Bundesministerin als auch der Bundespräsident können lediglich eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auswählen, die bzw. der vom Kollegium in den Vorschlag aufgenommen worden ist. Das Bundesministerium ist stets bestrebt und setzt auch die erforderlichen Schritte dazu, eine

Auswahl der bzw. des Best geeigneten durchzuführen, ist aber dabei an die Erstauswahl gebunden.

Zu Fragen 16 und 17:

- Am Bundesschülerheim Eisenstadt besteht seit 2010 eine Betrauung mit der Leiter/innenstelle.**
- *Bisher ist keine Ausschreibung erfolgt, obwohl §207a BDG vorsieht, dass der zuständige Bundesminister bzw. die Bundesministerin freigewordene Planstellen für leitende Funktionen ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Freiwerden auszuschreiben hat. Hat das BMBF Kenntnis von dieser offenen Planstelle?*
  - *Warum erfolgte bis zum heutigen Tage keine Ausschreibung dieser freien Planstelle?*

Das Bundesschülerheim Eisenstadt wurde und wird entsprechenden baulichen Maßnahmen unterzogen, die auch Einfluss auf die weitere organisatorische Verankerung und Platzierung des Bundesschülerheimes haben. Insbesondere darf angemerkt werden, dass auch die Frage der organisatorischen Weiterführung des Heimes während der Bauphase (allenfalls ein im Umfang deutlich reduzierter Betrieb bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme) zu berücksichtigen war. Dies alles hat dazu geführt, dass bislang nur eine provisorische Betrauung mit der Leitung erfolgt ist; die nunmehr eingelangte Anregung zur Ausschreibung dieser Funktion wird derzeit geprüft.

Zu Fragen 18 und 19:

- HAK Mattersburg; Direktor/Direktorin**
- *Die Ausschreibung erfolgte am 26.4.2014. Das Auswahlverfahren wurde durch den LSR für Burgenland abgeschlossen. Ein Reihungsvorschlag erging an das BMBF (Kollegiumssitzung am 24.9.2014). Seit 1.8.2014 ist ein Bewerber (Erstgereihter im Auswahlverfahren) betraut. Hat das BMBF Kenntnis davon, dass es bei diesem Auswahlverfahren insgesamt fünf Bewerbungen gegeben hat, die aber im Reihungsvorschlag an das BMBF vom LSR für Burgenland nicht angeführt wurden?*
  - *Wann erfolgt hier ein geordneter Abschluss des Verfahrens, damit der/die best geeignete Bewerber/Bewerberin des Auswahlverfahrens für die Leiterstelle ernannt oder bestellt wird?*

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen schließt Verfahren zur Besetzung schulischer Leitungsfunktionen dann ab, wenn alle Sachverhaltspunkte, die für eine ausgewogene Entscheidung erforderlich sind, geklärt sind, alle Einwendungen und Aspekte im Ermittlungsverfahren geprüft sowie geklärt wurden und eine Besetzung erfolgen kann, die im schulischen Standortinteresse eine hohe Bestandskraft und –qualität aufweist. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Qualitätsansprüchen und ist eine aus der Rechtsprechung abzuleitende Verpflichtung der Bestensuche.

Zu Fragen 20 und 21:

- HAK Oberpullendorf, Direktor/Direktorin**
- *An der HAK Oberpullendorf besteht seit 1.8.2014 eine Betrauung mit der Leiterinnenstelle. Bisher ist keine Ausschreibung erfolgt. Hat das BMBF Kenntnis von dieser offenen Planstelle?*
  - *Warum erfolgte bis zum heutigen Tage keine Ausschreibung dieser freien Planstelle?*

Zur HAK Oberpullendorf liegt dem Bundesministerium für Bildung und Frauen kein aktueller Ausschreibungsantrag vor. Ergänzend wird angemerkt, dass grundsätzlich – sobald ein Antrag eines Landesschulrates zu Ausschreibungen einlangt – die rechtliche Überprüfung vorgenommen, weiters die pädagogische und fachliche Plausibilität geprüft und die Ausschreibung – sollten dieser keine dienstlichen, ressourcen- oder organisationalmäßigen Einwände entgegen stehen – vom Bundesministerium durchgeführt wird.

Zu Fragen 22 und 23:

**LFS Stoob, Direktor/Direktorin**

- *An der LFS Stoob besteht seit 1.1.2015 eine Betrauung mit der Leiter/innenstelle. Bisher ist keine Ausschreibung erfolgt. Hat das BMBF Kenntnis von dieser offenen Planstelle?*
- *Warum erfolgte bis zum heutigen Tage keine Ausschreibung dieser freien Planstelle?*

Die Landesfachschule Stoob ist keine Bundesschule, sondern eine Privatschule, womit auch keine Verpflichtung zur Ausschreibung für den Bund besteht.

Zu Fragen 24 und 25:

**HTL Pinkafeld, Direktor/Direktorin**

- *An der HTL Pinkafeld besteht seit 1.1.2016 eine Betrauung mit der Leiter/innenstelle. Bisher ist keine Ausschreibung erfolgt. Hat das BMBF Kenntnis von dieser offenen Planstelle?*
- *Wann erfolgt die Ausschreibung dieser freien Planstelle?*

Die Ausschreibung der gegenständlichen Stelle wurde vom Landesschulrat für Burgenland beantragt und wird demnächst erfolgen.

Zu Fragen 26 bis 28:

**HTL Pinkafeld, Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin Elektronik**

- *An der HTL Pinkafeld besteht seit 1.3.2013 eine Betrauung für den Abteilungsvorstand Elektronik. Die Ausschreibung erfolgte am 12.10.2015.*
- *Warum erfolgte die Ausschreibung dieser freien Planstelle erst nach zwei Jahren?*
- *Wann erfolgt hier ein geordneter Abschluss des Verfahrens, damit der/die bestgeeignete Bewerber/Bewerberin des Auswahlverfahrens für die Position des Abteilungsvorstands Elektronik ernannt oder bestellt wird?*

Die frei gewordene Stelle wird auf Antrag des jeweils zuständigen Landesschulrates ausgeschrieben. Im konkreten Fall liegt dem Bundesministerium für Bildung und Frauen noch kein Dreivorschlag vor.

Zu Frage 29:

**HTL Pinkafeld, Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin Informatik**

- *Es besteht eine Betrauung seit 1.5.2015. Vom zuständigen Personalvertretungsorgan wurde vor Durchführung der Betrauung angeregt, einen Bewerber aus einem vorangegangenen Auswahlverfahren für diese Stelle zu betrauen. Dieser Bewerber hatte die erforderlichen Qualifikationserfordernisse in einem Auswahlverfahren schon einmal nachgewiesen und wurde damals in einem Besetzungsvorschlag an zweite Stelle gereiht.*

*Der LSR für Burgenland hat der Anregung des Personalvertretungsorgans nicht entsprochen und ohne nachvollziehbaren Grund einen Lehrer der Abteilung als Abteilungsvorstand betraut. Gibt es von Seiten des BMBF Empfehlungen, welcher Personenkreis für Betrauungen vorzusehen ist?*

Zentrale Empfehlungen seitens des Ministeriums sind unter Berücksichtigung des jeweils individuell zu beurteilenden Anlassfalles nicht zweckmäßig.

Zu Frage 30:

- *Ist nach Ansicht des BMBF ein Lehrer/eine Lehrerin, der/die ein Auswahlverfahren positiv abgeschlossen und die erforderlichen Qualifikationserfordernisse nachgewiesen hat, für eine Betrauung nicht vorrangig heranzuziehen?*

Nachdem eine Einschätzung über Personalmaßnahmen und damit über Qualifikationen von Personen eine verantwortungsvolle Aufgabe darstellt und einer seriösen Beurteilung bedarf, kann auch im Rahmen der gegenständlichen Fragestellung keine derartige Bewertung hinsichtlich der Betrauung abgegeben werden. Nachdem jede Ausschreibung und jedes Bewerbungs- und Besetzungsverfahren individuell abzuwickeln sind, wäre eine solche abstrakt-theoretische Bewertung rein spekulativ.

Zu Fragen 31 und 32:

***HBLW Güssing, Direktor/Direktorin***

- *Es besteht eine Betrauung seit Februar 2013. Mit 15. Februar 2016 erfolgte ein Wechsel der Betrauung. Hat das BMBF Kenntnis von dieser offenen Planstelle?*
- *Warum erfolgte bis zum heutigen Tage keine Ausschreibung dieser freien Planstelle?*

Die Ausschreibung der gegenständlichen Stelle wurde vom Landesschulrat für Burgenland beantragt und wird demnächst erfolgen.

Wien, 27. Juni 2016  
Die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Sonja Hammerschmid eh.

